Antrag auf Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebpflanzungen im Rahmen der ab 1. Januar 2016 geltenden neuen Anbauregeln

Regierungspräsidium Bitte auswählen

Bitte beachten Sie die beiliegenden Erläuterungen!

Eintragungen vollständig, gut lesbar und nicht mit Bleistift vornehmen. Unterschrift und Erklärung unbedingt beachten!

Für jede Umwandlung (Quellfläche/Zielfläche) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Pflanzung ist erst mit der Genehmigung durch das jeweilige Regierungspräsidium zulässig!

1 Antragsteller

Weinbaukarteinummer des/r Antragstellers/in: 9 9 9 9 9 9 9 _ _ _ _ _ _

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ **PLZ, Wohnort:** _____

Telefon-Nr.	**Mobiltelefon-Nr.**	**E-Mail**
----------/----------	----------/----------	----------

2 Ich beantrage die Umwandlung eines Pflanzrechtes in eine Genehmigung für Rebpflanzungen für folgende Fläche

2.1 In Genehmigung umzuwandelndes Pflanzrecht (Quellfläche)

Gemarkung / ggf. Flur	Flurstücksnummer / ggf. -unternummer	Katasterfläche des Flurstücks
----------	☐☐☐☐☐ / ☐☐☐	☐☐ ha ☐☐ ar ☐☐ m²

Nettorebfläche des Flurstücks	Fläche der beantragten Umwandlung	Rodungszeitpunkt[1] Monat	Jahr
☐☐ ha ☐☐ ar ☐☐ m²	☐☐ ha ☐☐ ar ☐☐ m²	☐☐	☐☐☐☐

[1] *aus dem Rodungszeitpunkt ergibt sich die noch verbleibende "Nutzungsmöglichkeit" des bisherigen Pflanzrechtes.*

☐ **Das umzuwandelnde Pflanzrecht bleibt im selben Umfang auf derselben Fläche bestehen (somit entfällt 2.2)**

2.2 Zur Anpflanzung zu genehmigendes Flurstück (Zielfläche)

Gemarkung / ggf. Flur	Flurstücksnummer /ggf. -unternummer	Katasterfläche des Flurstücks
----------	☐☐☐☐☐ / ☐☐☐	☐☐ ha ☐☐ ar ☐☐ m²

Nettorebfläche des Flurstücks[2]	Fläche der beabsichtigten Anpflanzung	voraus. Pflanzjahr[3]
☐☐ ha ☐☐ ar ☐☐ m²	☐☐ ha ☐☐ ar ☐☐ m²	20☐☐

[2] *Sofern das neu zu bepflanzende FST in der WBK aufgeführt ist.*
[3] *Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von max. 3 Jahren - wird diese nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen, stellt dies eine OWI dar.*

3 Erklärungen:

1. Ich habe zu der von mir beantragten Umwandlung des Pflanzrechtes in eine Genehmigung für Rebpflanzungen die Rechtsgrundlagen (EU-Verordnung, Weingesetz), die Erläuterungen zum Antrag sowie die nachstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen und erkenne sie als für mich verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen und sonstige Regelungen beim Regierungspräsidium bzw. Landratsamt eingesehen werden können.
2. Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben **richtig und vollständig** sind.

4 Mir ist bekannt, dass:

- die Genehmigung der Umwandlung des Pflanzrechtes für Rebpflanzungen **drei Jahre** gilt. Wird die Genehmigung in diesem Zeitraum nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** (OWI) nach § 50 Weingesetz dar.
- neben den Rechtsvorgaben zu Direktzahlungen, Greeningverpflichtungen, des LLG etc. bei der Bestockung von Grünland mit Reben ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. **weitere Genehmigungen separat zu beantragen** sind.

5 Hinweis zum Datenschutz

Für die Angaben in diesem Antrag besteht keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift.
Dieser Antrag kann nur mit Hilfe der EDV und der Speicherung von Daten bearbeitet werden.

Erklärung zum Datenschutz:

Ich bin mit der Speicherung der von mir angegebenen Daten sowie der Verwendung der Daten für Abgleiche mit der Weinbaukartei und der Nutzung der Daten für statistische Zwecke (ohne Einverständniserklärung keine Antragsbearbeitung möglich).

☐ **einverstanden** ☐ nicht einverstanden **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

6

---------- ----------

Datum **Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin**

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebpflanzungen im Rahmen der ab 1. Januar 2016 geltenden neuen Anbauregeln

zu 1 - Antragsteller:

- Angaben zum Antragsteller bitte gut leserlich ausfüllen *(nicht mit Bleistift)*.
- Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein - **hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.**

zu 2 - Ich beantrage:

- Mit dem Antrag beantragen Sie die Umwandlung eines Pflanzrechtes in eine Genehmigung für Rebpflanzungen.
- **Für jede Umwandlung eines Pflanzrechtes - Quellfläche auf Zielfläche - ist ein separater Antrag zu stellen!**

2.1 In Genehmigung umzuwandelndes Pflanzrecht (Quellfläche)

- Flurstückskennzeichen/Katasterfläche/Los-Nr.:
  Die Nennung des Flurstücks orientiert sich an der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Gemarkung/ Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) an.
- Katasterfläche:
  Die Katasterfläche ist für jedes Flurstück entsprechend einzutragen.
- Nettorebfläche:
  Die Nettorebfläche ist laut Weinbaukartei einzutragen.
- Fläche der beantragten Umwandlung
  Tragen Sie hier für die Fläche der Umwandlung den konkreten Flächenumfang ein. Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Nettorebfläche laut Weinbaukartei. **Bei der Umwandlung von Teilflächen eines Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.**
- Rodungszeitpunkt:
  Tragen Sie den Zeitpunkt der Rodung ein - aus diesem ergibt sich die Dauer der Gültigkeit des jeweiligen Pflanzrechts.

2.2 Zur Anpflanzung zu genehmigendes Flurstück (Zielfläche)

- Gemarkung/Flurstücksnummer:
  Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Gemarkung/ Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) des zur Anpflanzung zu genehmigenden Flurstücks an.
- Katasterfläche:
  Die Katasterfläche ist für jedes Flurstück entsprechend einzutragen.
- Nettorebfläche:
  Sofern die Zielfläche bereits in der Weinbaukartei eingetragen ist, ist die Nettorebfläche laut WBK einzutragen.
- Fläche der beabsichtigten Anpflanzung:
  Tragen Sie hier für die zur Umwandlung des Pflanzrechtes vorgesehene Fläche den **konkreten Flächenumfang der Anpflanzung** ein. Die beantragte Fläche darf nicht größer sein, als die Nettorebfläche laut Weinbaukartei bzw. die Katasterfläche des Flurstücks (bei Flurstücken, die bisher nicht in der Weinbaukartei geführt sind).
  Bei der vorgehenden Anpflanzung von Teilflächen eines Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.
- voraussichtliches Pflanzjahr:
  Tragen Sie hier das vorgesehene Pflanzjahr ein. Bitte beachten Sie, dass eine erteilte Genehmigung maximal drei Jahre gültig ist (in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Pflanzrechts).

zu 3 und 4 - Erklärungen/ Mir ist bekannt, dass:

- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Erklärungen zu 3.
- Ferner bestätigen Sie, die Hinweise zu 4 zur Kenntnis genommen zu haben.

zu 5 - Hinweis/Erklärung zum Datenschutz:

- Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld (einverstanden / nicht einverstanden) an.
- Bitte beachten Sie, dass bei "nicht einverstanden" die Antragsbearbeitung nicht möglich ist.

zu 6 - Unterschrift des Antragstellers:

- Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle.
- Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung bevollmächtigen Person (Vollmacht ist dem Antrag beizufügen) unterschrieben werden darf.
- Die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.

Impressum: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Stand 09/2015

Erläuterungen zum Antrag auf Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebpflanzungen im Rahmen der ab 1. Januar geltenden neuen Anbauregeln

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum **01. Januar 2016** ein **Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebpflanzungen** statt.

Nach Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können Pflanzrechte, die Erzeugern vor dem **31. Dezember gewährt** (somit "alte" Pflanzrechte), von ihnen jedoch noch **nicht in Anspruch genommen wurden** und **zu diesem Zeitpunkt noch gültig** sind, ab dem 1. Januar 2016 in Genehmigungen für Rebpflanzungen umgewandelt werden.

Diese **Umwandlung** der "alten" Pflanzrechte in Genehmigungen erfolgt im Rahmen eines **Antrag- und Genehmigungsverfahrens**. Die Anträge können gemäß § 6a Absatz 1 des Weingesetzes ab dem **15. September 2015** bis zum **31. Dezember 2020** (insofern das Pflanzrecht noch Gültigkeit besitzt) gestellt werden.

Sind die beantragten Pflanzrechte noch gültig, werden die Genehmigungen innerhalb von drei Monaten von der zuständigen Behörde (jeweiliges Regierungspräsidium) erteilt. Bei einer Beantragung **vor dem 31. Dezember 2015** beginnt die Dreimonatsfrist der Genehmigung am **1. Januar 2016**. Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von maximal **3 Jahren** (ab dem Zeitpunkt zu dem Sie erteilt wurde bzw. maximal bis zu dem Zeitpunkt der bestehenden Geltungsdauer des alten Pflanzrechtes - sofern dieser vor dem Ablauf der Genehmigung eintritt).

Die Gültigkeit des jeweiligen Pflanzrechtes ergibt sich aus dem Rodungszeitpunkt. So sind ab dem Jahr 2016 und folgende alle Pflanzrechte, die mit der **Rodung im Jahr 2003** und **später** entstanden sind, gültig (sofern diese noch nicht in Anspruch genommen wurden) und können im Jahr 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden. Bitte beachten Sie, dass bei einer **Rodung im Jahr 2003** die **Gültigkeitsdauer** des Pflanzrechtes nur bis **2016** gilt. **Somit muss im Jahr 2016 sowohl der Antrag gestellt werden als auch die Pflanzung erfolgen!**

Wird eine erteilte Genehmigung innerhalb der vorgesehenen Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren **nicht oder nicht richtig in Anspruch** genommen, d.h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 50 Weingesetz dar.

Eine **Pflanzung ab 2016 vor einer erteilten Genehmigung** stellt eine **nicht genehmigte Anpflanzung** dar, die seitens des Erzeugers gerodet und ggf. zusätzlich sanktioniert werden muss.

Neben der ggf. erteilten Genehmigung für die Umwandlung des alten Pflanzrechtes sind, bei der Bestockung von Grünland mit Reben, zudem die Rechtsvorgaben hinsichtlich der Direktzahlungen, der Greeningverpflichtungen, des LLG etc. sowie ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet, oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. **weitere Genehmigungen separat zu beantragen**.

Bitte beachten Sie, dass für **Rodungen im Jahr 2015** (bis zum 31. Dezember 2015) das Wiederbepflanzungsrecht im **Rahmen der Umwandlung von Pflanzrechten in Genehmigungen zu beantragen ist**. Erfolgt die Rodung ab dem **1. Januar 2016,** so sind hier die Regelungen und das Verfahren der **Genehmigung der Wiederbepflanzungen** anzuwenden.

Die Anträge auf Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebpflanzungen können jederzeit (siehe oben) ab dem 15. September 2015 bei folgenden Behörden eingereicht werden:

- Zuständig ist das **jeweilige Regierungspräsidium**, in dessen Bezirk die **Zielfläche** liegt.
- Im Regierungsbezirk Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart ist der Antrag daher beim jeweiligen zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.
- Liegt die Zielfläche im **Regierungsbezirk Tübingen**, so ist der Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg zu stellen, soweit das Anbaugebiet Baden betroffen ist, und beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit das Anbaugebiet Württemberg betroffen ist.

Impressum: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Stand 09/2015